



Arbeitslos vor der Rente

Infos und Tipps
für ältere Arbeitslose

Vorwort

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Die Politik formuliert seit längerem das Ziel, den Anteil älterer Menschen an den Beschäftigten zu erhöhen. Leider müssen wir feststellen, dass gegenwärtig nur jeder fünfte Arbeitnehmer bis 65 Jahre beschäftigt ist und die höchste Arbeitslosenquote immer noch in der Altersgruppe der 55- bis 65-Jährigen liegt. Durch die Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen ist es inzwischen für viele Betroffene nicht mehr möglich nach längeren Phasen der Arbeitslosigkeit ohne spürbare Abschläge in Rente zu gehen. Dies wird noch verstärkt der Fall sein, wenn die Rente mit 67 wie geplant eingeführt wird. Viele Beschäftigte können ihre Tätigkeit unter den gegebenen Arbeitsbedingungen schon nicht bis zum 65. Lebensjahr ausüben. Für sie ist die Rente mit 67 wegen der Abschläge ein Renten kürzungsprogramm. Die IG Metall fordert daher die Rücknahme der Rente mit 67.

Für ältere Erwerbslose, die sich vor dem Übergang in die Rente befinden, gibt es einige besondere Regelungen und Programme, von denen sie profitieren können. Zugleich gilt es aber auch einige Fallstricke zu beachten. Gute Information ist für Betroffene somit wichtiger denn je. Diese Broschüre enthält Informationen und Tipps für ältere Erwerbslose. Sie informiert über Leistungsansprüche, enthält Hinweise zu einigen Maßnahmen, die gezielt Älteren den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern sollen und gibt Entscheidungshilfen.

Es gilt aber: Im Zweifel beraten lassen! So kann Deine Situation geklärt werden. IG Metall Mitgliedern steht die Rechtsberatung der IG Metall vor Ort offen.

Welche Leistungen erhalten ältere Arbeitnehmer im Fall der Erwerbslosigkeit?

Längerer Arbeitslosengeld I-Bezug für ältere Arbeitnehmer und langjährig Versicherte

Als ein Ergebnis der gewerkschaftlichen Mobilisierung gegen Sozialabbau wurde die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld I für ältere Arbeitnehmer und langjährig Versicherte entgegen der ursprünglichen Absicht wieder etwas verlängert.

Alter	Dauer versicherungspflicht. Beschäftigung	Anspruchsdauer ALG I
> 50 Jahre	30 Monate	15 Monate
> 55 Jahre	36 Monate	18 Monate
> 58 Jahre	48 Monate	24 Monate

Welche aktiven Unterstützungsmaßnahmen für ältere Erwerbslose gibt es?

Eingliederungszuschüsse für Arbeitgeber

Wenn Erwerbslose Anspruch auf Arbeitslosengeld I (ALG I) oder Arbeitslosengeld II (ALG II) haben und über 50 Jahre alt sind, kann ein Arbeitgeber, der sie einstellen will, von der Agentur für Arbeit bis zu 36 Monate einen Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % des jeweiligen Bruttoarbeitsentgelts erhalten. Eingliederungszuschüsse können entweder mittels eines Eingliederungsgutscheins oder auch ohne diesen gewährt werden. Voraussetzung ist, dass jeweils der Arbeitgeber den Eingliederungszuschuss beantragt, und zwar vor Abschluss des Arbeitsvertrags. Dies kann für Arbeitgeber ein zusätzlicher Anreiz für die Einstellung eines älteren Erwerbslosen sein. Beim Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung mit der Agentur für Arbeit sollte die mögliche Förderung der Arbeitsaufnahme über einen Eingliederungszuschuss aufgenommen werden.

Entgeltsicherung oder Lohnaufstockung für Arbeitnehmer – Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge

Eine Besonderheit gilt für Bezieher von ALG I, die älter als 50 Jahre sind und einen Mindestanspruch auf ALG I von 120 Tagen haben: Wenn diese nach Arbeitslosigkeit eine Arbeit aufnehmen, bei der sie netto mindestens 50 Euro weniger verdienen als bei der vorherigen Tätigkeit, auf deren Basis ihr Arbeitslosengeld I berechnet wird, können sie im ersten Jahr die Hälfte, im Folgejahr 30 % der Nettolohndifferenz von der Arbeitsagentur erhalten. Um entsprechende Nachteile bei der zukünftigen Rente auszugleichen, leistet in diesem Fall die Agentur für Arbeit Rentenversicherungsbeiträge auf der Basis von 90 % des früheren höheren Einkommens. Die Entgeltsicherung wird für die Dauer von zwei Jahren gewährt.

Entgeltsicherung gibt es allerdings nur auf Antrag und dieser muss vor Beginn der neuen Tätigkeit gestellt werden. Die Leistungsdauer orientiert sich an der jeweiligen Bezugsdauer des Arbeitslosengeld I. Da es sich um eine zeitlich befristete Regelung handelt, müssen Anträge spätestens am 31.12.2010 gestellt werden.

Gute Beratung lohnt sich! Da die jeweiligen Ansprüche sich nur aus den individuellen Daten der Betroffenen ermitteln lassen, ist es immer sinnvoll sich vor dem Gang zur Agentur/ zum Amt bei der IG Metall oder einer Arbeitslosen-Beratungsstelle fachkundig beraten zu lassen!

Manchmal stellt sich die Frage: vorgezogene Rente oder Arbeitslosengeld I?

Die Pflicht ständig vermittlungsbereit zu sein, verbunden mit Anwesenheitspflicht, lassen manche Betroffene den Antrag auf vorgezogene Rente wünschenswert erscheinen, um mehr Bewegungsfreiheit zu haben und weniger Bürokratie. Doch

hier heißt es: genau hinschauen! Durch das 2007 verabschiedete Rentenversicherungs-Altersgrenzenanpassungsgesetz verändern sich schrittweise die Altersgrenzen für den Rentenbezug. Pro Monat vorgezogener Rente ist ein Abschlag von 0,3% einzurechnen. Unabhängig davon gilt: ALG I wird abhängig von der individuellen Anspruchsdauer bis zum 65. Geburtstag gezahlt. Deshalb kann für 63-Jährige, denen bis zu 24 Monate ALG I zustehen, die Entscheidung für das oftmals höhere ALG I ausfallen, weil während der Bezugszeit noch Ansprüche auf Rentenpunkte erworben werden. Die verschiedenen Varianten nach Altersgruppen und jeweiligen Abschlägen sind in folgender Tabelle dargestellt:

Frühester möglicher Bezug einer Altersrente (mit maximalem	
Personengruppe	
	Frauen, alle Jahrgänge bis 1951
Wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit	
	Bis Jahrgang 1945
	Jahrgänge 1946 bis 1948
	Jahrgänge 1949 bis 1951
	Ausnahme „Vertrauensschutz für Ältere“ (§ 237 Abs. 5 SGB VI gilt für Personen, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind und am 1.1.2004 arbeitslos waren, oder deren Arbeitsverhältnis vor dem 1.1.2004 beendet, bzw. Altersteilzeit vereinbart war.)
Langjährige Versicherte	
	„Alle Jahrgänge“
	Ausnahmefall: Jahrgänge 1948 bis 1954 und Altersteilzeit vor 1.1.2007 vereinbart
Schwerbehinderte	
	Jahrgänge bis 1951: Die Altersgrenze für einen vorzeitigen Rentenbezug mit Abschlägen wird für Schwerbehinderte ab dem Jahrgang 1952 stufenweise in Monatsschritten auf 62 Jahre angehoben (die für eine abschlagsfreie Rente parallel von 63 auf 65 Jahre)
	<i>Quelle KOS, Berlin</i>

Arbeitslosengeld I unter erleichterten Voraussetzungen

Hierbei handelt es sich um eine auslaufende Regelung, die nur ältere Arbeitslose betrifft, die vor dem 1.1.2008 das 58. Lebensjahr vollendet und bis 31.12.2007 eine Erklärung nach § 428 SGB III unterschrieben haben. Sie beziehen Arbeitslosengeld „unter erleichterten Voraussetzungen“ d. h. die Agentur für Arbeit macht keine Vermittlungsbemühungen. Die Agentur für Arbeit fordert aber auf, so früh wie möglich abschlagsfrei Altersrente zu beantragen. Wenn nur Rente mit Abschlägen bezogen werden könnte, muss die Agentur das Arbeitslosengeld weiter auszahlen.

Abschlag)		
	Rentenbezug frühestens möglich mit ... Jahren	Maximaler Abschlag
	60	18 %
	60	18 %
	Stufenweise Anhebung auf 63 Jahre	Sinkt stufenweise von 17,7 % auf 7,2 %
	63	7,2 %
	60	18 %
	63	7,2 %
	Stufenweise Absenkung in Monatsschritten von 63 auf 62 (wird erreicht ab Geburtsdatum 11/1949)	Steigt in Monatsschritten abhängig vom Geburtsjahr und Geburtsmonat von 7,2 % auf 10,8 %
	60	10,8 %

Zwangsverrentung ab dem 63. Lebensjahr bei ALG II-Beziehern?

Seit 2008 können die Ämter ALG II-Bezieher auffordern, eine vorgezogene Rente mit Abschlägen zu beantragen, wenn diese das 63. Lebensjahr vollendet haben. Für die Betroffenen kann das Rentenkürzungen in Höhe von 7,2 % bedeuten, mit in Zukunft sogar steigender Tendenz (vgl. Tabelle S.4/5), wenn das Renteneingangsalter auf 67 Jahre steigt. Protest der Gewerkschaften und Sozialverbände konnten die Einführung dieser sogenannten Zwangsrente nicht verhindern. Aber es wurde (wenigstens) erreicht, dass die ursprünglich geplante Altersgrenze nicht bei 60, sondern bei 63 Jahren liegt.

Wichtig bei der „Zwangsrente“ ist: Die rentenrechtlichen Bedingungen (z. B. 35 Versicherungsjahre bei langjährigen Versicherten) müssen erfüllt sein. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat in einer „Unbilligkeitsverordnung“ Ausnahmen und Härtefälle für die Verrentung mit 63 Jahren definiert. Deshalb heißt es hier: Genau hinschauen! Wenn man eine Aufforderung erhält, die Rente vorzeitig mit 63 Jahren zu beantragen, empfiehlt es sich, dies genau zu prüfen. Es ist ratsam sich beraten zu lassen und gegebenenfalls fristgerecht Widerspruch einzulegen. So kann die „Zwangsverrentung“ im Zweifel gerichtlich überprüft und gegebenenfalls abgewendet werden.

Vorteil einer Abwendung ist, dass Rentenabschläge vermieden werden, die pro Monat des vorgezogenen Rentenbeginns anfallen würden. Zudem erhöht jeder weitere Monat des ALG II-Bezugs den späteren Rentenanspruch, wenn allerdings auch nur geringfügig.

Gute Beratung macht sich bezahlt – Rechtsschutz durch die IG Metall hilft, Ansprüche durchzusetzen!

Viele der gesetzlichen Regelungen für Erwerbslose sind kompliziert und unterliegen zudem einer ständigen Änderung durch die Rechtsprechung. Klagen und Gerichtsverfahren sind langwierig und können kostspielig werden. Mitglieder der IG Metall erhalten neben der fachkundigen Beratung entsprechend der Satzung Rechtsschutz.

Übergang in die Altersrente

Sobald der Rentenbescheid ins Haus gekommen ist, gilt es wieder zu überprüfen: Sind z. B. alle Beitragsjahre berücksichtigt? Ist die Berechnung korrekt ausgeführt? Reicht der Betrag zum Lebensunterhalt aus? Kann zusätzlich „Grundrente“ nach dem SGB XII beantragt werden?

Renterinnen und Rentner zahlen bei der IG Metall 0,5 % ihrer Rente als satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag. Dafür steht eine gute Leistung. Hierzu gehört die Beratung auch in Fragen der Sozialversicherung. In vielen Verwaltungsstellen gibt es aktive Arbeitskreise für Seniorinnen und Senioren. Für Interessierte gibt es hier die Möglichkeit mitzuarbeiten, mitzudiskutieren und am Gewerkschaftsleben teilzuhaben.

Weitere Hinweise:

Die IG Metall setzt sich für einen Neuaufbau einer solidarischen und verlässlichen Alterssicherung ein. Im Memorandum „Für einen Neuen Generationenvertrag. Memorandum der IG Metall für eine solidarische Alterssicherung“ hat die IG Metall ihre Vorschläge für eine verlässliche und solidarische Altersversicherung dargestellt. Dieses kann über die IG Metall vor Ort oder über das Internet www.igmetall.de bezogen werden.

Beitrittserklärung

Gemeinsam stark.



Name				Geb.-Datum	
Vorname				Geschlecht M/W	
Land	PLZ	Wohnort			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>				
Straße				Hausnummer	
E-Mail					
Telefon					
beschäftigt bei/PLZ/Ort					
Tätigkeit/Beruf/Ausbildung/Studium				<input type="checkbox"/> Vollzeit	<input type="checkbox"/> Teilzeit
Bankleitzahl			Konto-Nummer		
Bank/Zweigstelle					
Kontoinhaber/in/Fremdzahler/in					
Bruttoeinkommen in Euro	Beitrag				Eintritt ab

Ich bestätige die Angaben zu meiner Person, die ich der IG Metall zum Zwecke der Datenerfassung im Zusammenhang mit meinem Beitritt zur Verfügung stelle. Ich bin darüber informiert, dass die IG Metall zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften personenbezogene Angaben über mich mit Hilfe von Computern verarbeitet. Eine Weitergabe der Daten zu Marketingzwecken findet nicht statt.

Einzugsermächtigung:

Hiermit ermächtige ich widerruflich die IG Metall, den jeweils von mir nach § 5 der Satzung zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag von 1% des monatlichen Bruttoverdienstes bei Fälligkeit zu Lasten meines angegebenen Girokontos einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann ich nur schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende gegenüber der IG Metall widerrufen. Änderungen meiner Daten werde ich unverzüglich der IG Metall mitteilen.

Ort / Datum / Unterschrift

geworben durch (Name, Vorname)

Mitgliedsnummer

Bitte abgeben bei IG Metall-Betriebsräten/-Vertrauensleuten, der IG Metall-Verwaltungsstelle oder schicken an: IG Metall-Vorstand, FB Mitglieder/Kampagnen, 60519 Frankfurt am Main

Auszug aus der Satzung

„§ 27 Unterstützung durch Rechtsschutz“

1. Rechtsschutz kann dem Mitglied bei satzungsgemäßer Beitragsleistung gewährt werden bei Streitigkeiten aus gewerkschaftlicher Tätigkeit, aus dem Arbeitsverhältnis, aus der Betriebsverfassung, aus der Mitbestimmung, aus der Sozialversicherung, in Versorgungs- und Sozialhilfesachen, aus dem Einkommenssteuer- und Aufenthaltsrecht, soweit ein Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis besteht.

Anspruch auf Leistungen der IG Metall haben Mitglieder, wenn sie in den letzten drei Monaten satzungsgemäßen Beitrag geleistet haben!

Herausgeber: IG Metall-Vorstand, FB Sozialpolitik

Ressort Außerbetriebliche Gewerkschaftsarbeit

Text: Martin Künkler, Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS)

Redaktion: Rolf Nutzenberger, Thomas Krischer

Rolf.Nutzenberger@igmetall.de, Thomas.Krischer@igmetall.de

Gestaltung: Werbeagentur Zimmermann GmbH, Frankfurt

Druck: apm AG, Darmstadt

Frankfurt, November 2009

Weitere Infos und Tipps zum Thema Arbeitslosigkeit finden Sie in folgenden Broschüren:



Arbeitslosigkeit droht – was tun?
Infos und Tipps



Infos und Tipps zum Arbeitslosengeld I
Welche Rechte und Pflichten habe ich?



Infos und Tipps zu Hartz IV
Arbeitslosengeld II: Ansprüche sichern



Tipps im Umgang mit der Arbeitsagentur
Praktische Hinweise zum Verhalten im
Umgang mit dem Amt